

28.7.1919

Die bevorstehende Steueramnestie.

Die Sperrverordnung hat bekanntlich eine Steueramnestie in Aussicht gestellt. Ueber den Umfang dieser Amnestie finden derzeit Beratungen im Finanzministerium statt und sollen, wie man aus einzelnen Kreisen erfährt, die Meinungen sehr geteilt sein. Eine so weitgehende Nachsicht der Strafen und der Steuern, wie sie im Jahre 1914 stattgefunden hat, wird von keiner Seite empfohlen. Als Grund für diese Stellungnahme wird zunächst angeführt, daß es eine Ungerechtfertigkeit wäre, daß diejenigen Steuerträger, die ihrer Bekenntnispflicht entsprachen, gegenüber denjenigen, die ihren Kriegsgewinn verschwiegen, zu benachteiligen. Würde eine Steueramnestie, wie sie im Jahre 1914 vor sich ging, angeordnet werden, so würde derjenige keine Steuer zahlen, der entweder überhaupt keine Kassion eingereicht hat oder der es verstanden hat, seinem Bekenntnis den Schein der Wahrheit zu geben, so daß er nur entsprechend seiner Kassion besteuert wurde. Es darf auch nicht übersehen werden, daß ja viele Steuerfälle schon anhängig sind, und daß auch Teilzahlungen auf Steuervorschreibungen, die noch nicht rechtskräftig sind, geleistet wurden. Eine Amnestie, wie sie im Jahre 1914 war, erscheint daher nach der Meinung maßgebender Kreise mit direkt unüberbrückbaren Schwierigkeiten verbunden. Zumal der Staat sogar in die Lage kommen müßte, einen Teil der Steuer zurückzahlen. Will man aber die Rückzahlung der Steuern ausdrücklich ausschließen, so wäre jedenfalls eine bestimmte Gruppe von Steuerträgern benachteiligt, und zwar diejenigen, die eingeschätzt wurden und auf Grund der noch nicht rechtskräftigen Steuervorschreibung die Steuer ganz oder teilweise bezahlten. Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken wird auch darauf hingewiesen, daß für den Staat kein Anreiz zur Gewährung einer weitgehenden Amnestie besteht, weil er ja ohnehin jetzt durch die plötzlich durchgeführte Sperre der Einlagen und der Safes in der Lage ist, festzustellen, wer eine unrichtige Kassion überreicht hat. Während der Staat im Jahre 1914 auf die Steuerträger angewiesen war, sei die Situation jetzt eine umgekehrte. Neue Vermögensbestandteile aber, die sich weder bei den Banken noch in den Safes befinden, sondern in den Wohnungen versteckt sind, können für sich allein den Verzicht des Staates auf einen Teil seiner Steuer nicht rechtfertigen. Einerseits ist es mehr als fraglich, ob diejenigen, die bisher ihr Vermögen dem Zugriff des Staates zu entziehen verstanden, sich plötzlich besinnen und ihr Vermögen reumütig eingekennen werden. Andererseits hat aber der Staat auch die Möglichkeit, die versteckten Vermögensstücke, soweit sie in Banknoten bestehen, durch eine eventuelle neuerliche Kennzeichnung oder durch einen angeordneten Umlauf festzustellen. Das sind die Bedenken, die gegen eine weitgehende Amnestie geltend gemacht werden. Hingegen wird von anderen Kreisen mit Recht hervorgehoben, daß die bloße Nachsicht der Strafen auch ohne eine spezielle Amnestie schon nach den Bestimmungen des geltenden

Gesetzes vom Steuerträger erreicht werden kann, wenn er aus eigenem Antrieb die ursprünglich unrichtigen Angaben richtig stellt oder das Bekenntnis, dessen Einbringung er unterlassen hat, jetzt überreicht.

Es ist richtig, daß der Staat die Safes gesperrt hält. Der einzelne Safeinhaber kann die dort verborgenen Schätze nicht mehr bekommen, aber auch der Staat weiß nicht, was in den Safes enthalten ist, weil die Anmeldungen noch nicht abgeschlossen sind und die Anmeldefrist noch nicht vorüber ist. Die Safes aber ohne Zurücknahme der Steuerträger zu öffnen und deren Inhalt mit den einzelnen Steuerbekenntnissen zu vergleichen, wäre eine zu schwierige Arbeit, deren Durchführung technischen Hindernissen begegnen würde. — Auch scheinen es die maßgebenden Faktoren nicht sehr angezogen zu finden, einen Ansehen Teil der Steuerträger mit Steuerstrafen zu belegen. Die Strafen werden aber unvermeidlich, wenn man die Amnestie davon abhängig machen wollte, daß die Steuerträger auch die rückständigen Steuern wahrheitsgemäß angeben. Es darf nicht übersehen werden, daß viele Kaufleute, die sich der Besteuerung entzogen haben, selbst nicht wissen, wieviel sie im Kriege verdient haben. Auch Private, die einen Teil ihres Besitzes verfilberten, besitzen nicht immer verlässliche Aufzeichnungen, um das Einkommen des Kriegsjahres wahrheitsgemäß einbekennen zu können. Eine Lösung, die darauf hinarbeiten würde, durch die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer die Bedenken gegen eine zu weitgehende Steueramnestie zu zerstreuen, wird in den Kreisen derer Widerstand begegnen, die ihr Bekenntnis rechtmäßig überreicht und die Kriegsgewinnsteuer bereits bezahlt haben. Solche Steuerträger würden in ganz unangemessener Weise dreifach besteuert werden, während diejenigen, die infolge unrichtiger oder unterlassener Einkommenserklärung keine Kriegsgewinnsteuer zahlten, bloß die Vermögenszuwachssteuer und Vermögensabgabe zahlen würden. Es ist daher nur eine Lösung möglich, und die wäre folgende: Zunächst müßte ganz im allgemeinen ausgesprochen werden, daß wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem zu bestimmenden Stichtag begangen wurden, eine Strafunterbrechung nicht eingeleitet werden kann. Damit kommt man den Steuerträgern im weitestgehenden Maße entgegen, weil man die Amnestie nicht von einer Nachsichtnahme abhängig macht. Hingegen müßte man anlässlich der Fixierung der Vermögensabgabe feststellen, welches Vermögen der einzelne Steuerträger vor dem Kriege besessen hat und welches Vermögen er jetzt besitzt. Kann der Steuerträger nachweisen, wieviel Einkommen er in jedem Jahre bezogen hat, so findet die normale Nachtragsbemessung für die Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer statt. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Vermögenszuwachs mit einer feststehenden, noch festzusetzenden Steuer belegt. Selbstverständlich müßte aber nicht unter allen Umständen der Vermögenszuwachs der Besteuerung unterzogen werden, sondern nur dann, wenn der Eigentümer nicht nachweist, daß er für den Zuwachs

während der Kriegsjahre Kriegsgewinnsteuer bereits bezahlt hat oder daß er aus einem solchen Einkommen entstanden ist, das der Einkommen-, beziehungsweise der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegt. Besteres wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vermögenszuwachs auf Erbschaften, Schenkungen, Veräußerungen von Vermögensgegenständen usw. zurückzuführen ist. Gleichzeitig wäre auch zu bestimmen, daß falsche Angaben, die jetzt anlässlich der Vermögensaufnahme gemacht werden, die Verwirkung der Amnestie rückwirkend bis zum Jahre 1911 zur Folge haben. Abgesehen davon, sorgt ja schon der § 16 der Sperrverordnung dafür, daß der Steuerträger eventuell zur Beidigung der Richtigkeit seiner Angaben verhalten wird.

Jedenfalls müßten sich die maßgebenden Faktoren raschestens entschließen, irgendetwelche Verfügungen zu treffen, weil die Lösung der Frage der Amnestie ohne schwere Schädigung des Wirtschaftslebens nicht lange auf sich warten lassen kann.

Rechtsanwalt Dr. Moriz Salzman, Wien.